

sendet worden, welches von einem römisch-katholischen Geistlichen verbreitet worden sein soll. Dieses Blatt oder Schriftchen führt die Ueberschrift: „Heilige sieben Himmelsriegel, welche ein frommer Einsiedler von seinem Schutzengel bekommen hat.“ Die heiligen sieben Himmelsriegel selbst sind ein Gebet; allein dieses ist unter Anderm so eingeleitet: „Welcher Mensch die heiligen sieben Himmelsriegel bei sich trägt, von diesem Menschen müssen alle bösen Geister und Teufelsgespenster abweichen, bei Tag und Nacht; und in welchem Hause die heiligen sieben Himmelsriegel mit Andacht gebetet werden, wird kein Donnerwetter einschlagen, und dieses Haus wird von allen Feuersbrünsten befreit sein“ u. s. w. In ähnlicher Weise geht dies fort, und ich habe nur die Frage zu stellen, ob man Unrecht hat, wenn man, abgesehen von jeder Confession, gegen solchen Mißbrauch des Gebets, gegen solchen Aberglauben auftritt.

Präsident Braun: Ich habe hinsichtlich dieses Punktes zu erwähnen, daß ich bei der gegenwärtigen Debatte um so weniger mich bewogen sah, gegen gewisse Aeußerungen, mochten sie auch polemischer Natur sein, einzuschreiten, theils weil derartige Aeußerungen in censirten Schriften zu finden sind, und es dem Präsidenten nicht beikommen kann, in das wichtigste constitutionelle Recht, in das Recht der freien Meinungsäußerung in der Kammer einzugreifen, während in Büchern, die unter Aufsicht der Censur erscheinen, dieselben Ansichten anzutreffen sind, theils aber auch, weil hier ein Gebiet vorliegt, von dem die römische Kirche gegenwärtig, trotz aller Einsprüche der evangelischen, noch nicht die Bulle „In coena domini“ zu entfernen sich entschlossen hat. Dieses als Bemerkung gegen den möglichen Vorwurf, als habe das Präsidium hierunter seine Pflicht nicht gethan.

Staatsminister v. Bietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß eine solche Aeußerung von mir nicht geschehen ist. Ich bin weit entfernt gewesen, mir eine Rüge zu erlauben, welche nicht zur Competenz der Staatsregierung gehört, aber das Recht hat die Staatsregierung ohne Zweifel, zu wünschen, daß ohne bittere Polemik über die Angelegenheiten verschiedener Kirchen gesprochen werde. Was übrigens den ehrenwerthen Herrn Secretair anlangt, so hat das Ministerium an dessen Aeußerungen nicht Anstoß genommen.

Präsident Braun: Ich hielt mich zu dieser Aeußerung deswegen verpflichtet, weil die Bemerkung des Herrn Ministers leicht als Vorwurf gegen das Präsidium gedeutet werden konnte, und freue mich, durch meine Aeußerung Anlaß gegeben zu haben, über diesen Punkt von dem Herrn Staatsminister eine Berichtigung zu vernehmen.

Abg. Todt: Es war nicht meine Absicht, mich bei der gegenwärtigen allgemeinen Debatte zu betheiligen, da ich jetzt eben keinen besondern Beruf in mir fühle, zum öffentlichen Sprechen mich zu drängen, und ohnehin als Mitglied der Deputation im Berichte derselben meine Ansichten über die vorliegende Frage vollständig ausgesprochen habe. Zwei Punkte aber sind es, die mich veranlassen, das Wort auf kurze Zeit zu ergreifen, zwei Punkte, die im Laufe der Debatte zur Sprache gekommen sind. Der eine ist einer von denen, die der Herr Staatsminister er-

wähnt hat. Er bezieht sich nämlich auf die Frage, in wie fern die Regierung bei dem, was sie den Deutsch-Katholiken vor dem Landtage zugestanden oder verweigert hat, auf dem Boden des Gesetzes sich bewegt habe? Die Deputation hat in ihrem Berichte ausgesprochen, daß sie der Meinung sei, „die Regierung habe mindestens zu Gunsten der Deutsch-Katholiken die gesetzlichen Grenzen nicht überschritten“, und ich habe diese Erklärung recht gern mit unterschrieben. Ob ich, wenn eine gegen- theilige Erklärung zu geben gewesen wäre, dasselbe gethan hätte, ist allerdings eine andere Frage, und dies ist es namentlich, was sich zugleich mit auf die Aeußerung des Herrn Ministers bezieht. Ich meinerseits hätte wohl gewünscht, daß man etwas weiter gegangen wäre. Die Regierung entschuldigt sich, daß sie das nicht gethan habe, damit, daß ihr die Verfassungsurkunde im Wege gestanden habe. Es ist das allerdings ein Grund, der Seiten der Stände alle Berücksichtigung verdient. Denn es geschieht ohnehin in Deutschland noch viel zu viel, was nicht auf dem Boden der Constitutionen wurzelt. Wenn sich also hier, um eine Regierungsmaaßregel zu rechtfertigen, auf die Constitution berufen wird, so können wir das nur eigentlich dankbar erkennen. Allein bei der gegenwärtigen Frage scheint es doch, als ob noch einiges Andere mit in Berücksichtigung zu ziehen sei. Dies ist die Geschichte und der Geist der hier einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde, so wie die Unbestimmtheit dieser Stellen der Verfassungsurkunde. Die Geschichte der Verfassungsurkunde hat bereits der Herr Referent, nächst dem, daß dies auch im Berichte geschehen ist, vorgeführt, und ich füge nur hinzu, daß diese Geschichte nachweist, welchen Zweck die Stände bei Gründung der Verfassungsurkunde gehabt haben, wenn sie dem frühern Entwurfe der Letztern in diesem Punkte entgegentraten. Es hat dazu, wie bekannt, lediglich ein ganz singulärer Fall, ein besonderes Verhältniß: Veranlassung gegeben, nämlich die sogenannten Stephanianer. Diese trieben, als die Verfassungsurkunde berathen wurde, ihr Wesen oder Unwesen vorzüglich hier in der Residenz. Es blieb ihr Treiben daher den damaligen Ständen nicht unbekannt, und um demselben einen Damm entgegenzusetzen, beantragten sie eine Beschränkung des Entwurfs, die wohl damals am Platze gewesen sein mag, jetzt aber freilich auch in dem vorliegenden Falle einer freieren Bewegung in den Weg tritt. Hätte die Regierung diesen Hergang berücksichtigt, so hätte sie gewiß sich zu entschuldigen vermocht, wenn sie anders verfahren wäre, als sie verfahren ist. Nächstdem ist aber auch zu berücksichtigen, daß die hier einschlagenden Punkte der Verfassungsurkunde nicht die Klarheit und Bestimmtheit haben, daß sie nicht auch einer andern Auslegung fähig wären, als die von der Regierung vorgenommene ist. Zwar hat vorhin der Herr Staatsminister behauptet, das sei nicht wahr; aber die Deputation hat doch eine andere Meinung ausgesprochen, und es ist daher wenigstens so viel gewiß, daß zwei verschiedene Meinungen dastehen, mithin eine so apodictische Gewißheit, wie angenommen werden will, nicht vorhanden sein kann. Bin ich nun der Meinung, die auch die Meinung der Deputation gewesen ist, daß in der Verfassungsurkunde hier keine